

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Sperrstellen an Wirtschaftswegen

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.03.2018

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gab der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) per Einzelweisung vom 10.11.2016 auf, zwei Sperrstellen an Wirtschaftswegen in der Gemeinde Scheeßel zu entfernen. Nachdem auf ein ausführliches Remonstrationsschreiben der Verkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 10.01.2017 trotz mehrfacher Erinnerungen keine Antwort aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an den Landkreis Rotenburg (Wümme) erging, wurde auf telefonische Nachfrage des Landkreises am 21.12.2017 diesem im Telefonat erklärt, er habe die Entfernung gegenüber der Gemeinde Scheeßel anzuordnen.

Bei den Sperrstellen Wümmewiesenweg (E.Nr. 106) und Wohltweg (E.Nr. 108) handelt es sich um im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplante und errichtete Sperrstellen im Rahmen des geförderten Wirtschaftswegebau (3 m Breite). Sie sind Ergebnis eines umfangreichen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens zwischen zahlreichen Behörden und Dienststellen, u. a. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), Straßenverkehrsbehörde, Teilnehmergeinschaft, Naturschutzverbände, Naturschutzbehörden und Träger öffentlicher Belange. Die Sperrstellen sind im Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Lüneburg als obere Flurbereinigungsbehörde vom 16.01.2004 inklusive der Bauart planfestgestellt und errichtet worden.

Die Einzelweisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zur Beseitigung vom 11.11.2016 erging, weil nach Ansicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung überfahrbare Sperrstellen an Wirtschaftswegen nicht zulässig seien, da sie keine Verkehrseinrichtung im Sinne des § 43 StVO seien. Überfahrbare Sperrstellen seien in dem gemäß § 43 Abs. 1. S. 1 StVO abschließend geregelten Katalog zulässiger Verkehrseinrichtungen nicht aufgeführt. Somit seien sie als Verkehrshindernis einzustufen und zu beseitigen. Zudem könne der Sinn, nur landwirtschaftliche Verkehre zuzulassen, durch die Sperrstellen nicht erreicht werden.

Eingeschaltet wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 23.03.2016 durch einen Petenten, der sich im Vorwege mit einem kommunalpolitischen Antrag auf Beseitigung der Sperrstellen nicht durchsetzen konnte.

1. Ist es richtig, dass überfahrbare Sperrstellen, die nicht der abschließenden Anlage zu § 43 StVO entsprechen, in einer Vielzahl von Fällen an Wirtschaftswegen bzw. ausgebauten naturschutzfachlich sensiblen Wegen in unterschiedlichsten Städten und Gemeinden unter Beteiligung zahlreicher Behörden, wie u. a. Flurbereinigungsbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Wasserbehörden, rechtlich über Jahrzehnte in diversen Landkreisen im Geschäftsgebiet des ArL Lüneburg und niedersachsenweit planfestgestellt wurden?
2. Wie viele Sperrstellen an Wirtschaftswegen, die nicht in der abschließenden Anlage zu § 43 StVO aufgeführt und nach Lesart des Ministeriums damit zurückzubauende Verkehrshindernisse sind, wurden aufgrund von Flurbereinigungsverfahren, aufgrund wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher und gegebenenfalls weiterer Verfahren in Niedersachsen planfestgestellt und errichtet? Welche Behörden zeichneten für die Planfeststellungen verantwortlich?
3. Trifft es zu, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eine Einzelfallweisung zur Beseitigung überfahrbarer Sperrstellen trotz einer Vielzahl vergleichbarer Fälle, u. a. auch Fälle gleicher Bauart, nur im Fall der Sperrstellen in der Gemeinde Scheeßel erteilt hat?

4. Trifft es zu, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung den Hinweis der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), dass eine Vielzahl planfestgestellter Sperrstellen betroffen sei, unbeachtet ließ? Wenn ja, warum?
5. Trifft es zu, dass planfestgestellte Sperrstellen an Wirtschaftswegen gleicher Bauart gerichtlichen Überprüfungen, wie in einem Fall aus dem Landkreis Verden zu vernehmen ist, standgehalten haben?
6. Trifft es zu, dass eine vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung angewiesene Rückbauverfügung vom Landkreis gegen die Gemeinde Scheeßel als Straßenbaulastträger zu richten ist? Oder ist sie vielmehr gegen das Land, die obere Flurbereinigungsbehörde als planfeststellende Behörde und Verursacher, zu richten?
7. Wie stellt sich das Land die Kostenregelung für den angeordneten Einzelfall und wie für die Vielzahl der noch anzuordnenden Rückbaumaßnahmen vor? Wer trägt die Kosten des Rückbaus?
8. Wie wird mit der Rückforderung von Zuwendungen für den Wirtschaftswegebau bzw. wasserwirtschaftliche Maßnahmen seitens der Zuwendungsgeber verfahren? Verzichtet das Land auf die Rückforderung von Zuwendungen? Wer trägt die finanziellen Auswirkungen zuwendungsrechtlicher Nachteile?
9. Trifft es zu, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung mit der Weisung zum Rückbau planfestgestellter Sperrstellen über die Straßenverkehrsbehörde den Straßenbaulastträger Gemeinde oder die verursachende Planfeststellungsbehörde (ArL) zu einem Rechtsverstoß auffordert, da aufgefordert wird, gegen den Planfeststellungsbeschluss zu handeln?
10. Wie konkret stellt sich das Land unter Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit eine zielführende Sperreinrichtung gemäß der Anlage § 43 StVO (z. B. Schranke) vor, die zum einen sowohl einen allgemeinen landwirtschaftlichen Verkehr auf eigens dazu ausgebauten Wirtschaftswegen ermöglicht und gleichzeitig nachhaltig den erwarteten regen Pkw-Durchgangs- (Abkürzungs-)verkehr verhindert?
11. Wie beabsichtigt das Land, mit der nach wie vor praktizierten Praxis der Anordnung und Förderung von Sperrstellen, z. B. im Zuge von Wirtschaftswegebaumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren bzw. wasserrechtlicher Verfahren, in Zukunft zu verfahren?

(Verteilt am 12.03.2018)